

Beschluss Nr. 1/2020

Die richterlichen Geschäfte bei dem Amtsgericht Emden werden für das Jahr 2020 wie folgt verteilt:

A. Direktor des Amtsgerichts Bergholz

1. Jugendschöffengerichtssachen (bLs), (einschließlich der Vollstreckungsleitung).
2. Vorsitzender im Ausschuss zur Wahl der Jugendschöffen sowie die Tätigkeit nach § 35 JGG und §§ 45 ff GVG für das Jugendschöffengericht.
3. Alle übrigen nicht im Einzelnen geregelten richterlichen Dienstgeschäfte, soweit als Verfahrensordnung die StPO anzuwenden wäre.
4. Strafverfahren (Ds-Verfahren), soweit die Verfahren im sogenannten besonders beschleunigten Verfahren anhängig gemacht werden und am Sitzungstag des Dezernenten zu verhandeln sind.
5. Weiterer Richter im erweiterten Schöffengericht (Ls)
6. Jugendrichtersachen einschließlich Gs-Sachen (mit Ausnahme von F.3.), Strafbefehls-sachen (bCs) gegen Heranwachsende, Vollstreckungsleiter für die Jugendrichtersachen; Endziffern 0, 2, und 4 - 9.
7. Gs-Sachen mit Ausnahme von B.3. und F.3.

Vertreter : Richterin Dahmen
weiterer Vertreter : Richter am Amtsgericht Dr. Röber

B. Richter am Amtsgericht Dr. Röber

1. Schöffengerichtssachen (Ls)
2. Vorsitzender im Ausschuss zur Wahl der Schöffen sowie die Tätigkeit nach §§ 45 ff GVG für das Schöffengericht.
3. Jugendrichtersachen einschließlich Gs-Sachen (mit Ausnahme von F.3.), Strafbefehls-sachen (bCs) gegen Heranwachsende, Vollstreckungsleiter für die Jugendrichtersachen; Endziffern 1 und 3.
4. Rechtshilfe (AR-Sachen) in Strafsachen, Bußgeldsachen und Ehrengerichtsverfahren pp. gemäß B III der Aktenordnung.
5. Vorsitzender des erweiterten Schöffengerichts (Ls).
6. Unterbringungsverfahren nach dem Nds.PsychKG.
7. Betreuungssachen einschließlich Rechtshilfesachen mit den Anfangsbuchstaben A - G mit Ausnahme der Betroffenen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Hinte oder der Krummhörn haben.
8. Ordnungswidrigkeitensachen (OWi) nach den §§ 24, 24a StVG sowie alle sonstigen im Einzelnen nicht geregelten richterlichen Dienstgeschäfte, soweit als Verfahrensordnung das OWiG anzuwenden wäre
- gerade Endziffern -
9. Erzwingungshaftsachen einschließlich der Entscheidungen nach § 98 OWiG
- gerade Endziffern -

Vertreter zu 1. – 5.

weiterer Vertreter zu 1. – 5.

Vertreter zu 6. – 9.

: Direktor des Amtsgerichts Bergholz

: Richterin Dahmen

: Richter am Amtsgericht Welling

C. Richter am Amtsgericht Dr. Severin

1. Familiensachen mit den Anfangsbuchstaben A - G.
2. Zivilprozesssachen (C+H Sachen) - mit Ausnahme von Wohnungseigentumsverfahren - mit den Endziffern 0, 7 und 9, auch Arreste und einstweilige Verfügungen; C-Sachen verbleiben im Falle einer späteren Änderung der Geschäftsnummer im Dezernat.
3. Rechtshilfe in Zivilsachen.
5. Zivilprozesssachen, soweit das Amtsgericht Emden gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BinnSchVerfG als Binnenschifffahrtsgericht zuständig ist, und Verklarungen in übrigen Zivilsachen.
6. Zwangsvollstreckungssachen, J, K, L, N und VN Sachen des Vollstreckungsregisters einschließlich Rechtshilfe.
7. Bußgeldsachen und Strafsachen, soweit das Amtsgericht Emden als Binnenschifffahrtsgericht sowie nach allgemeinen Regeln in entsprechender Anwendung von § 2 Abs.3 BinnSchVerfG für sonstige Schiffahrtssachen zuständig ist.
8. Vollstreckungsleiter für die JAA Emden (13 VRJs)

Vertreter zu 1. - 5.	: Richterin am Amtsgericht Bagus
weiterer Vertreter zu 1. - 5.	: Richter am Amtsgericht Garlipp
Vertreter zu 6.	: Richter am Amtsgericht Garlipp
Vertreter zu 7. und 8.	: Direktor des Amtsgerichts Bergholz

D. Richter am Amtsgericht Garlipp

1. Zivilprozesssachen (C+H Sachen) mit den Endziffern 1, 2, 3, 4, 5, 6, und 8, auch Arreste und einstweilige Verfügungen sowie alle Wohnungseigentumsverfahren; C-Sachen verbleiben im Falle einer späteren Änderung der Geschäftsnummer im Dezernat.
2. Alle übrigen im Einzelnen nicht geregelten richterlichen Dienstgeschäfte, soweit als Verfahrensordnung die ZPO anzuwenden wäre.
3. Urkundssachen.
4. Landwirtschaftssachen einschließlich Rechtshilfesachen.
5. Entscheidungen über die Ablehnung eines Straf-, Jugend- oder Bußgeldrichters (§ 27 StPO).
6. Güterichter.

Vertreter zu 1. - 5.	: Richter am Amtsgericht Dr. Severin
weiterer Vertreter zu 1. - 5.	: Richterin am Amtsgericht Bagus

E. Richter am Amtsgericht Welling

1. Betreuungssachen mit Ausnahme von Dezernat B.7.
2. Vormundschaftssachen
3. Entschuldungssachen
4. Mahnsachen
5. Grundbuchsachen
6. Alle übrigen im Einzelnen nicht geregelten richterlichen Dienstgeschäfte, soweit als Verfahrensordnung das FGG oder das FamFG anzuwenden ist
7. Rechtshilfesachen zu 1. – 6.
8. Nachlasssachen einschließlich Rechtshilfesachen.
9. Bußgeldsachen gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende, soweit nicht die Staatsanwaltschaft Übergang ins Strafverfahren beantragt hat, mit Ausnahme von Dezernat B.8., C.7. und G.3.
10. Entscheidungen über die Ablehnung eines Richters mit Ausnahme von Dezernat D.5.
11. Güterichter.

Vertreter zu 1. - 10. : Richter am Amtsgericht Dr. Röber
weitere Vertreter zu 1. - 10. : Richterin am Amtsgericht Bagus (gerade Endziffern)
Richter am Amtsgericht Dr. Severin (ungerade
Endziffern)

F. Richter in Dahmen

1. Strafrichtersachen mit den Endziffern 3 – 9 (Ds- und Cs-Verfahren einschließlich der Verfahren, die im sogenannten besonders beschleunigten Verfahren anhängig gemacht werden und am Sitzungstag des Dezernenten zu verhandeln sind).
2. Bs-Sachen gegen Erwachsene.
3. Alle Haftsachen des Gs-Registers.
4. Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen (einschließlich Durchsuchungsanordnungen) nach dem Nds. SOG und dem Ausländerrecht.

Vertreter zu 1. : Richter in Kassens
Vertreter zu 2. – 4. : Direktor des Amtsgerichts Bergholz
weiterer Vertreter zu 1. – 4. : Richter am Amtsgericht Dr. Röber

G. Richter in am Amtsgericht Bagus

1. Familiensachen mit den Anfangsbuchstaben H - Z.
2. Gerichtstage auf Borkum.
3. Ordnungswidrigkeitensachen (OWi) nach den §§ 24, 24a StVG sowie alle sonstigen im Einzelnen nicht geregelten richterlichen Dienstgeschäfte, soweit als Verfahrensordnung das OWiG anzuwenden wäre
- ungerade Endziffern -
4. Erzwingungshaftssachen einschließlich der Entscheidungen nach § 98 OWiG
- ungerade Endziffern -

Vertreter zu 1. u. 2. : Richter am Amtsgericht Garlipp
weiterer Vertreter zu 1. u. 2. : Richter am Amtsgericht Dr. Severin
Vertreter zu 3. u. 4. : Richter am Amtsgericht Welling
weiterer Vertreter zu 3. u. 4. : Richter in Dahmen

H. Richterin Kassens

1. Strafrichtersachen mit den Endziffern 0 – 2 (Ds- und Cs-Verfahren einschließlich der Verfahren, die im sogenannten besonders beschleunigten Verfahren anhängig gemacht werden und am Sitzungstag des Dezernenten zu verhandeln sind).

Vertreter : Richterin Dahmen
weiterer Vertreter : Richter am Amtsgericht Dr. Röber

2. a) Weitere Vertreterin der originär zuständigen und sich gegenseitig vertretenden Richter des zentralisierten Bereitschaftsdienstes für den Landgerichtsbezirk Aurich (siehe nachstehende „Allgemeine Bestimmungen“ unter Ziffer VII).
- b) Sobald und solange für Richterin Kassens der Vertretungsfall zu a) eintritt, wird ihr Dezernat zu 1. wie folgt vertreten:
 - Wahrnehmung der angesetzten Hauptverhandlungen:
Direktor des Amtsgerichts Bergholz
 - Bearbeitung des Dezernates:
Richterin Dahmen
weiterer Vertreter: Richter am Amtsgericht Dr. Röber
- c) Sofern und solange Richterin Kassens an der weiteren Vertretung der Bereitschaftsrichter des Bezirks gehindert ist (z.B. Krankheit / Urlaub), wird sie im zentralisierten Bereitschaftsdienst durch die auf Lebenszeit ernannten Richterinnen und Richter des Amtsgerichts Emden vertreten, nach Dienstalter aufsteigend beginnend mit der dienstjüngsten Richterin bzw. dem dienstjüngsten Richter.

Allgemeine Bestimmungen

I.

Soweit eine Zuständigkeit nach den Anfangsbuchstaben geregelt ist, richtet sie sich nach folgenden Regeln:

1. Nach dem Anfangsbuchstaben des gemeinsamen Familiennamens der Parteien. Vorgesetzte Geburtsnamen, Adelstitel und Präpositionen (von, van, de, à, Al, El usw.) bleiben außer Betracht.
2. Haben die Parteien keinen gemeinsamen Familiennamen, richtet sich die Zuständigkeit nach dem ersten Buchstaben des Namens des ersten Beklagten bzw. Antragsgegners. Bei juristischen Personen gilt das erste Wort, das kein Artikel oder keine Präposition ist. Bei Gebietskörperschaften gilt die geographische Bezeichnung. Im Zweifelsfall gilt hier die Schreibweise im Postleitzahlenbuch des Postdienstes der Deutschen Post AG.

In isolierten FGG/FamFG-Sachen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Nachnamen des ältesten Kindes, im Übrigen des ersten Antragsgegners.

II.

Für Zivilsachen mit demselben Lebenssachverhalt (sogenannte Parallelsachen) ist die Abteilung zuständig, die für das ältere Verfahren zuständig ist. Dies gilt nicht, wenn bei Eingang der später eingegangenen Sache in der früher eingegangenen Sache die letzte mündliche Verhandlung vor der diese Instanz abschließenden Entscheidung stattgefunden hat oder das Verfahren in dieser Instanz sonst abgeschlossen ist. Im Falle der Begründung einer Zuständigkeit nach diesen Grundsätzen ist die nach den allgemeinen Regeln zuständige Abteilung zuständig für die nächste in der hierdurch zusätzlich belasteten Abteilung eingehende Zivilsache. Entsprechendes gilt für Betreuungssachen.

III.

In Familiensachen werden Verfahren, die Halbgeschwister in einem Haushalt betreffen, in dem Dezernat geführt, das für das älteste Kind zuständig ist. Gleiches gilt für weitere Halbgeschwister, die in einer Einrichtung im Bezirk des Amtsgerichts Emden leben.

IV.

Für Wiederaufnahmeverfahren

1. gegen Urteile des Amtsgerichts Aurich,
2. gegen ein im Revisionsverfahren erlassenes Urteil, wenn das Urteil erster Instanz vom Amtsgericht Aurich erlassen worden ist, sind zuständig:

Direktor des Amtsgerichts Bergholz,
soweit es sich um Urteile in Strafsachen einschließlich Jugendstrafsachen handelt
Vertreter: Richterin Dahmen;

Richter am Amtsgericht Welling, soweit es sich um Urteile in Bußgeldsachen handelt
Vertreter: Direktor des Amtsgerichts Bergholz

Bei der Zurückweisung an eine andere Abteilung des Amtsgerichts gemäß § 354 Abs. 2 StPO ist jeweils der Richter zuständig, der nach dem Geschäftsverteilungsplan der Vertreter ist.

V.

In allen Fällen der Verhinderung eines Vertreters vertritt diesen dessen jeweils dienstälterer Kollege, den Dienstältesten der Dienstjüngste.

VI.

Über die Verteilung der güterrichterlichen Geschäfte entscheiden die Güterichter nach pflichtgemäßem Ermessen.

VII.

Bezirksweiter zentralisierter Bereitschaftsdienst

1. Ab dem 01.01.2020 ist im Landgerichtsbezirk Aurich außerhalb der üblichen Geschäftszeiten ein bezirksweiter zentralisierter Bereitschaftsdienst eingerichtet, an dem sich das Amtsgericht Emden nach Maßgabe des Präsidiumsbeschlusses des Landgerichts Aurich über die Einrichtung eines bezirksweiten zentralisierten Bereitschaftsdienstes für das Jahr 2020 und der vorliegenden Geschäftsverteilung des Amtsgerichts Emden beteiligt.
2. Der zentralisierte Bereitschaftsdienst dauert:
 - montags bis donnerstags von 06:00 Uhr bis 8:30 Uhr und von 15:30 Uhr bis 21:00 Uhr,
 - freitags von 06:00 Uhr bis 08:30 Uhr und von 12:00 Uhr bis 21:00 Uhr,
 - an dienstfreien Tagen (Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen sowie 24.12. und 31.12.) von 6:00 Uhr bis 21:00 Uhr,
 - an Tagen vor dienstfreien Tagen von 12:00 Uhr bis 21:00 Uhr.
3. Im Übrigen wird auf den Präsidiumsbeschluss des Landgerichts Aurich über die Einrichtung eines bezirksweiten zentralisierten Bereitschaftsdienstes für das Jahr 2020 (3204 E - LG), zu dem das Einvernehmen des hiesigen Präsidiums erklärt wird, Bezug genommen.

Emden, den 11.12.2019
Das Präsidium des Amtsgerichts

gez.
Bergholz

gez.
Welling

gez.
Garlipp

gez.
Bagus

gez.
Dr. Röber